

Kantonsratsbeschluss

Vom 08.03.2016

Nr. RG 0025b/2016

Revision des Gebührentarifs (materielle Änderung)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)¹⁾, § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/167)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

² Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

³ Alle Gebühren sind, soweit nicht anders vermerkt, Beträge in Franken.

§ 2 Auslagenersatz

¹ Auslagen wie Expertenonorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

³ Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

§ 3 Gebührenrahmen

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder

¹⁾ BGS111.1.

²⁾ BGS 211.1.

- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

³ Im Bereich der Rechtsprechung stehen die in Absatz 2 genannten Befugnisse dem Obergericht zu.

⁴ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 4 *Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte*

¹ Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 *Vorschuss*

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ sowie der Schweizerischen Straf-²⁾ und Zivilprozessordnung³⁾.

§ 6 *Zuständigkeit*

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 7 *Kontrolle*

¹ Das Finanzdepartement kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

§ 8 *Fälligkeit, Zahlungsfrist*

¹ Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch das Recht bestimmt, so können die Erfüllung der Gebühren und des Auslagenersatzes sogleich geleistet und gefordert werden.

² Gebühren und Auslagenersatz, die in Rechnung gestellt werden, werden mit deren Zustellung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

§ 9 *Verzugszins*

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf-⁴⁾ und Zivilprozessordnung⁵⁾. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungskommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.

³ Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

⁴ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ SR 312.0.

³⁾ SR 272.

⁴⁾ SR 312.0.

⁵⁾ SR 272.

§ 10 Vergütungszins

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 11 Mahngebühren

¹ In Rechnung gestellte, nicht oder zu spät bezahlte Beträge werden ab der zweiten Mahnung mit einer Mahngebühr von 50 Franken belastet.

² Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr gemäss Absatz 1 ausgenommen.

§ 12 Vollstreckung

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG¹⁾).

§ 13 Haftung

¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 14 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

² Für Zahlungserleichterungen bei Gerichtskosten und Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

³ Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

⁴ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁵ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 15 Erlass

¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 1'500 Franken nicht übersteigt.

² Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.

³ Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.

⁴ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche.

¹⁾ SR [281.1](#).

§ 16 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 17 Weisungen

¹ Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebührentarifs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

2. Gebühren der Verwaltung

2.1 Gemeinsame Gebühren

§ 18 Entscheide

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-----------|
| a) Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist | 100-7'000 |
| b) Beschwerdeentscheide eines Departementes | 100-4'000 |

² Auf eine Entscheidgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.

§ 19 Genehmigungen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | |
|--|-----------|
| a) Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften | 200-5'000 |
| b) Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen | 200-5'000 |

§ 20 Auskünfte, Expertisen, Gutachten

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|---|----------|
| a) schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |
| b) mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |

§ 21 Besonderer Aufwand

¹ Die Gebühr beträgt für besonderen Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) und für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Absatz 2 Buchstabe a InfoDG¹⁾) 50-2'000 Franken.

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Absatz 2 Buchstabe b InfoDG²⁾)

- | | |
|-----------------|----|
| a) pro Diskette | 2 |
| b) pro CD-ROM | 10 |

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Die Gebühr beträgt für die Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500-2'000 Franken.

⁵ Fotokopien

¹⁾ BGS 114.1.

²⁾ BGS 114.1.

- | | | |
|----|-------------|-----|
| a) | je A4-Seite | -50 |
| b) | je A3-Seite | -70 |

2.2 Gebühren nach Aufgabenbereichen

2.2.1 Amtschreibereien

§ 22 Personenrecht

¹ Die Gebühren betragen für die Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde 300-3'000 Franken.

§ 23 Familienrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Familienrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde | 300-3'000 |
| b) | Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages | 300-3'000 |
| c) | Aufhebung eines Ehevertrages | 100-400 |
| d) | Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht | 300-3'000 |

§ 24 Erbrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Erbrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 200-6'000 |
| b) | Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) | 50-3'000 |
| c) | Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 100-400 |
| d) | Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation | 150 |
| e) | Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars | 100-2'000 |
| f) | Errichtung eines Erbschaftsinventars | 300-10'000 |
| g) | Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes usw.) entsprechend dem Zeitaufwand | 300-10'000 |
| h) | Erbteilung mit Liquidation des Nachlasses | 100-10'000 |
| i) | Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars | 100-10'000 |
| j) | Erbenbescheinigung | 50-1'000 |

§ 25 Sachenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Sachenrecht geschuldet:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag | 100-10'000 |
| b) | Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 24 Absatz 1 Buchstaben h und i geschuldet ist | 200-1'000 |
| c) | Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes | 200-10'000 |
| d) | Begründung von Stockwerkeigentum | 1'000-15'000 |
| e) | Ausübung eines Vorkaufsrechtes | 100-1'000 |
| f) | Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes | 300-10'000 |
| g) | Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes | 200-10'000 |
| h) | Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes | 100-10'000 |

i)	Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	80-1'500
j)	Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen	1'000-35'000
k)	Parzellierung und Vereinigung	100-10'000
l)	Vorvertrag	100-10'000
m)	in separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes	20-10'000

§ 26 Obligationenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Obligationenrecht geschuldet:

a)	Beurkundung einer Bürgschaftserklärung	100-1'000
b)	Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages	100-10'000
c)	Beurkundung nach Gesellschaftsrecht	500-10'000
d)	Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	100-1'000
e)	freiwillige Versteigerung	200-10'000
f)	Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird	200

§ 27 Verschiedene Verrichtungen

¹ Folgende Gebühren sind für verschiedene Verrichtungen geschuldet:

a)	Beglaubigung	20
b)	Elektronische Beglaubigung	30
c)	Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist	10-2'000
d)	Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1'000 Franken oder Teile davon	3, min. 5, max. 2'000
e)	Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen	10-400
f)	Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB ¹⁾	50
g)	Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung	15-500
h)	Grundbuchauszug "Basis" via Terravis (Daten gemäss Art. 26 GBV) ²⁾	2
i)	Grundbuchauszug "Erweitert" via Terravis (alle digitalen Grundbuchdaten des Hauptbuchs)	5
j)	schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft	15-500

§ 28 Entschädigung der Inventurbeamten

¹ Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer Inventarsverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

³ Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

§ 29 Entschädigung der Erbschaftsverwalter

¹ Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ SR 211.432.1.

§ 30 Gebühren für Erbenvertreter

¹ Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.

2.2.2 Anwaltskammer

§ 31 Anwaltskammer

¹ Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste | 400 |
| b) | andere Entscheide | 100-10'000 |

2.2.3 Bildung

§ 32 Volksschule

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ¹⁾ | 50-800 |
| b) | Genehmigung des Organisationsstatus von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ²⁾ | 800-1'000 |
| c) | Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung | 200-1'000 |

§ 33 Berufsbildung

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität | 200 |
| b) | Erwachsene, die zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 ³⁾ zugelassen sind, oder sich für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundausbildung angemeldet haben und die damit verbundene Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht antreten, sind verpflichtet, die mit der Zulassung oder Anmeldung entstandenen Aufwendungen zurückzuerstatten. | 100-300 |
| c) | die Laufbahnberatungen für Erwachsene mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung | 50-2'000 |
| d) | Beschwerdeentscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung | 100-4'000 |

§ 34 Privatschulen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Betriebsbewilligungen von Privatschulen mit gewinnstrebendem Charakter | 1'000-3'000 |
| b) | Betriebsbewilligungen von Privatschulen ohne gewinnstrebenden Charakter | 300-1'000 |

2.2.4 Bürgerrecht und Zivilstand

§ 35 Bürgerrecht und Zivilstand

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- ¹⁾ BGS 413.111.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ SR 412.101.

a)	das Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch	200-3'000
b)	die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch	100-1'000
c)	die Adoptionsverfügung	600-2'000
d)	die Bewilligung einer Namensänderung	300-1'200

2.2.5 Energiefachstelle

§ 36 Energiefachstelle

¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 250-1'500 Franken.

2.2.6 Gebäudeversicherung

§ 37 Gebäudeversicherung

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:

a)	Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)	50-2'000
b)	Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV	300-3'000
c)	Patentprüfung für Kaminfeger	400
d)	Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Kaminfeger	50
e)	Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen	100
f)	Auskünfte über Versicherungswerte	50-300

² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.

2.2.7 Gemeinden

§ 38 Gemeinden

¹ Für folgende Dienstleistungen des Amtes für Gemeinden ist eine Gebühr geschuldet:

a)	Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird	1'000-10'000
b)	Revisionen von Jahresrechnungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden	200-10'000
c)	Entzug der Selbstverwaltung	1'000-10'000

2.2.8 Gesundheit

§ 39 Lebensmittelgesetz

¹ Die Gebühren für Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a^{bis}, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992¹⁾ betragen 20-10'000 Franken.

§ 40 Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung betragen für

a)	Medizinalpersonen (§ 22 GHG ¹⁾)	500
----	---	-----

¹⁾ SR 817.0.

b)	Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 und 27 GHG ²⁾)	500
c)	Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG ³⁾ , §§ 27-66 VVGHG ⁴⁾)	300
d)	Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG ⁵⁾)	200

§ 41 Betriebsbewilligungen und andere Bewilligungen

¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Betriebsbewilligungen betragen für

a)	Öffentliche Apotheken und Drogerien [§§ 16 und 23 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003 ⁶⁾	100-1'000
b)	Private Apotheken (§ 19 des Heilmittelgesetzes ⁷⁾)	
	1. neue Bewilligungen	100-500
	2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen	50
c)	Spitalapotheken (§ 22 des Heilmittelgesetzes ⁸⁾)	100-2'000
d)	Versandhandel (§ 24 des Heilmittelgesetzes ⁹⁾)	100-2'000
e)	Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 des Heilmittelgesetzes ¹⁰⁾)	100-500
f)	Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 des Heilmittelgesetzes ¹¹⁾)	100-1'000
g)	Private Spitäler (§ 48 GHG ¹²⁾)	2'000-10'000
h)	Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG ¹³⁾)	500-5'000
i)	Andere Einrichtungen der Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG ¹⁴⁾)	500-5'000

² Die Gebühren für die Erteilung beziehungsweise die Verweigerung oder den Entzug anderer Bewilligungen betragen für

a)	die Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG ¹⁵⁾)	400-2'000
b)	die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000
c)	das Betreiben eines Fumoirs	50-250

§ 42 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren für Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992¹⁶⁾ betragen 50-10'000 Franken.

² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle (VGLek) vom 1. März 1995¹⁷⁾

¹⁾ SR 811.1.

²⁾ SR 811.1.

³⁾ SR 811.1.

⁴⁾ BGS 811.12.

⁵⁾ SR 811.1.

⁶⁾ BGS 813.111.

⁷⁾ BGS 813.111.

⁸⁾ BGS 813.111.

⁹⁾ BGS 813.111.

¹⁰⁾ BGS 813.111.

¹¹⁾ BGS 813.111.

¹²⁾ BGS 811.11.

¹³⁾ BGS 811.11.

¹⁴⁾ BGS 811.11.

¹⁵⁾ BGS 813.111.

¹⁶⁾ SR 817.0.

¹⁷⁾ SR 817.51.

und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989¹⁾ festgelegt.

³⁾ Die Gebühren betragen für weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle 50-5'000 Franken.

⁴⁾ Die Gebühren betragen für die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrollleurinnen 400 Franken.

§ 43 Kontrollen

¹⁾ Die Gebühren betragen für Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) 200-5'000 Franken.

§ 44 Disziplinarmassnahmen

¹⁾ Die Gebühren für Disziplinarmassnahmen gegen Inhaber und Inhaberinnen nach § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²⁾ und Artikel 43 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006³⁾ betragen 200-5'000 Franken.

2.2.9 Hochbau

§ 45 Subventionierter Wohnungsbau

¹⁾ Die Gebühren für die Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau betragen 15 Franken.

2.2.10 Landwirtschaft

§ 46 Boden- und Pachtrecht

¹⁾ Die Gebühren für Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht betragen 50-1'000 Franken.

§ 47 Bewilligung, Genehmigung, Einspracheentscheid

¹⁾ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | die Bewilligung einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften | 50-300 |
| b) | die Bewilligung der Fortsetzung der Pacht | 50-300 |
| c) | die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung | 50-300 |
| d) | die Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe | 50-600 |
| e) | einen Einspracheentscheid nach Artikel 43 und 44 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 ⁴⁾ | 100-2'000 |

§ 48 Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

¹⁾ Die Gebühren für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken betragen

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | ohne Subventionsrückerstattung | 100-250 |
| b) | mit Subventionsrückerstattung | 150-400 |

§ 49 Produktionslenkung und Einkommenssicherung

¹⁾ Die Gebühren für die Anerkennungen und Beitragsermittlung betragen 50-500 Franken.

¹⁾ Herausgegeben vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS).

²⁾ BGS 811.11.

³⁾ SR 811.11.

⁴⁾ SR 221.213.2.

§ 50 Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach den §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004¹⁾ betragen 100-250 Franken.

§ 51 Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)

¹ An Viehmärkten betragen die Gebühren der Gemeinden für

a) Tiere der Pferdegattung	pro Stück 6
b) Tiere der Rindergattung über 3 Monate	pro Stück 6
c) Tiere der Rindergattung bis 3 Monate	pro Stück 3
d) Kleinvieh	pro Stück 3

2.2.11 Migration

§ 52 Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende

¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für

a) Verfügungen	50-1'000
b) Stellungnahme zu Visumsantrag	100
c) Kontrolle einer Garantieerklärung	50
d) Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente	20
e) Ausstellung einer Bestätigung	25
f) Adressauskunft	20
g) Vermittlung von Dolmetschern	50

² Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.

³ Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.

2.2.12 Öffentliche Sicherheit

§ 53 Motorsportliche Veranstaltungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen betragen 100-500 Franken.

§ 54 Schifffahrt

¹ Die Gebühren betragen für die

a) Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung	40-150
b) Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten	20-100
c) Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare	50

§ 55 Sprengstoffverordnung

¹ Die Gebühren nach der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung) vom 1. Mai 1984²⁾ betragen 50-200 Franken.

¹⁾ BGS 923.12.

²⁾ BGS 512.251.

§ 56 *Filmvorführungen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Eröffnung oder die Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung betragen 200-1'000 Franken.

§ 57 *Strafregisterauszug*

¹ Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.

§ 58 *Gewerbsmässige Tätigkeit*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾ betragen 200-500 Franken.

§ 59 *Alarm*

¹ Bei Aufschaltung einer Alarmanlage fallen folgende Gebühren an:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | eine einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs) | 500-1'000 |
| b) | Nutzungsgebühr, pro Jahr | 300 |
| c) | Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau | 300-1'000 |

² Für das Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr | 150 |
| b) | ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr | 250 |

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.

§ 60 *Mobile Alarmanlagen und Diebesfallen*

¹ Die Gebühren betragen für das

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------|
| a) | Einrichten von mobilen Alarmanlagen | 100-800 |
| b) | Einrichten von Diebesfallen | 50-300 |

§ 61 *Verschiedenes*

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) | 30-500 |
| b) | den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei | 100-1'000 |
| c) | Verbrauchsmaterial | Selbstkosten |
| d) | Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikros Spuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen | 50-1'000 |

§ 62 *Lagern und Einstellen*

¹ Die Gebühren betragen für das

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge | 20-3'000 |
| b) | Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge | Selbstkosten |
| c) | Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Gegenstände | 20-500 |

² Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 63 *Berichte und Bilder*

¹ Die Gebühren betragen für

¹⁾ BGS 511.11.

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | die Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken | 25-800 |
| b) | Fotografien, Polaroidbilder, Videoprints und Spurenfotogramme, pro Bild | 5-50 |

§ 64 Verfügungen

¹ Die Gebühren für die Zustellung von Verfügungen betragen 100 Franken.

§ 65 Motorfahrzeug

¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrzeuges betragen 120 Franken.

§ 66 Einsatz staatlicher Motorfahrzeuge

¹ Die Gebühren für die Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen betragen je nach eingesetztem Fahrzeug pro Einsatz 20-150 Franken.

² Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 sind für Sondertransporte folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer | -.50-5 |
| b) | Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

§ 67 Polizeiboote

¹ Es sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----|
| a) | Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde | 100 |
| b) | Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

§ 68 Verschiedene Bewilligungen

¹ Für folgende Bewilligungen sind Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen | 100-500 |
| b) | Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen | 50-200 |
| c) | Ausnahmebewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen | 50-200 |

§ 69 Besondere polizeiliche Leistungen

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 70 Häusliche Gewalt

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾) betragen 100-1'000 Franken.

§ 71 Verkehrserziehung

¹ Die Gebühren für Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾) betragen 20-100 Franken.

¹⁾ BGS 511.11.

²⁾ BGS 125.12.

§ 72 *Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹⁾) betragen 10-500 Franken.

§ 73 *Zu viel bezahlte Ordnungsbussen*

¹ Die Gebühr für die Rückzahlung von zu viel bezahlten Beträgen, die zusammen mit der geschuldeten Ordnungsbusse nach der Ordnungsbussenverordnung vom 4. Mai 1996²⁾ geleistet wurden, beträgt 20 Franken.

² Rückzahlungen von Beträgen, die die geschuldete Ordnungsbusse um weniger als 21 Franken übersteigen, werden nicht vorgenommen.

³ Die Gebühr für die Rückzahlung wird mit dem zu viel geleisteten Betrag verrechnet.

⁴ Wurde die Ordnungsbusse aufgrund eines Fehlers der Polizei des Kantons Solothurn überzahlt, erfolgt die Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages vollumfänglich und gebührenfrei.

2.2.13 Raumplanung

§ 74 *Bau von Skiliften*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau von Skiliften betragen 50-700 Franken.

§ 75 *Rohrleitungsanlagen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen betragen 50-3'000 Franken.

§ 76 *Bauen ausserhalb der Bauzone*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone betragen 50-700 Franken.

§ 77 *Nutzungspläne und Baulandumlegungen*

¹ Die Gebühren für die Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen betragen 200-15'000 Franken.

§ 78 *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz*

¹ Die Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980³⁾ betragen 100-1'000 Franken.

§ 79 *Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes betragen 100-1'000 Franken.

2.2.14 Soziale Sicherheit

§ 80 *Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung betragen 100-1'000 Franken.

§ 81 *Formulare für Mietzinserhöhungen*

¹ Die Gebühren für die Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen betragen 50-200 Franken.

¹⁾ BGS [511.14](#).

²⁾ SR [741.031](#).

³⁾ BGS [435.141](#).

§ 82 Sterilisationsgesetz

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) vom 17. Dezember 2004¹⁾ betragen 100-1'000 Franken.

§ 83 Pflege und Adoption

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption betragen 100-1'000 Franken.

§ 84 Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung

¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen betragen 100-1'000 Franken.

§ 85 Vollstreckungen

¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-3'000 Franken.

§ 86 Beglaubigungen

¹ Die Gebühren für die Beglaubigung oder das Einholen einer auswärtigen Beglaubigung betragen 50 Franken.

§ 87 Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken	200-2'000
b)	Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB ²⁾	100-1'000
c)	Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB ³⁾ . Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht.	200-2'000
d)	Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen	500-5'000
e)	Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern	100-1'000
f)	Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB ⁴⁾	100-1'000
g)	Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen	200-5'000
h)	Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB ⁵⁾	200-2'000
i)	Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, einschliesslich der Ausgestaltung und Umsetzung der Obhutsausübung	200-5'000
j)	Entgegennahme der Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge	30

¹⁾ SR 211.111.1.

²⁾ SR 210.

³⁾ SR 210.

⁴⁾ SR 210.

⁵⁾ SR 210.

- k) Schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Massnahme und über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen 20

§ 88 Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die Einkommens- und Vermögensverwaltung | 300-3'000 |
| b) | für persönliche Betreuung | 300-3'000 |
| c) | für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben | 500-5'000 |

² Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

³ Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von 100 Franken. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

⁴ Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

2.2.15 Staatskanzlei

§ 89 Gebühren des Staatsarchives

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Archivalische und genealogische Nachforschungen | 50-5'000 |
| b) | Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen | 50-5'000 |
| c) | Rückvergrösserung ab Mikrofilmlesegerät | |
| | 1. Format A4 | 1.50 |
| | 2. Format A3 | 2 |
| d) | Reproduktion von Archivgut | 30 |
| e) | Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) | 10-100 |

§ 90 Patenturkunde

¹ Die Gebühren für das Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsschreiber betragen 100 Franken.

§ 91 Beglaubigung, Bescheinigung, Apostille

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--------------------------------|----|
| a) | die Beglaubigung | 20 |
| b) | die Bescheinigung | 20 |
| c) | das Ausstellen einer Apostille | 30 |

§ 92 Rechtspraktikum und Prüfungen

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | die Zulassung zu einem Rechtspraktikum | 100 |
| b) | die Abänderung oder den Abbruch eines Rechtspraktikums | 100 |

	17
c) die Verlängerung der Prüfungsfrist	100
d) das Ablegen von Prüfungen als	
1. Rechtsanwalt	800
2. Notar	500
3. Gerichtsschreiber	300
e) die Wiederholung einer	
1. schriftlichen Prüfung	100
2. mündlichen Prüfung	200

§ 93 Substitution

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000¹⁾ (Substitution) betragen 100-500 Franken.

§ 94 Notariat

¹ Die Gebühren betragen für die

a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariates	250
b) Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht	100-2'000
c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariates	350
d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung	100-2'000
e) Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes)	200

§ 95 Begnadigung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Begnadigung durch

a) den Kantonsrat	100-5'000
b) den Regierungsrat	100-3'000

§ 96 Enteignung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Enteignung durch

a) den Kantonsrat	500-3'000
b) den Regierungsrat	100-1'000

§ 97 Medizinische Staatshaftung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die medizinische Staatshaftung nach §§ 19^{bis} ff. des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾ betragen 100-5'000 Franken.

2.2.16 Steuerwesen

§ 98 Einspracheverfahren

¹ Die Gebühren für Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren betragen für

a) Bücheruntersuchungen	200-3'000
b) andere Untersuchungsmassnahmen	50-1'000

§ 99 Verkehrswertschätzung von Grundstücken

¹ Die Gebühren für die Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch die Abteilung Katasterschätzung betragen 300-1'500 Franken.

¹⁾ BGS [127.10.](#)

²⁾ BGS [817.11.](#)

2.2.17 Kantonsstrassen

§ 100 Bewilligungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 50-1'500 |
| b) | Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m ² und Saison, je nach Charakter der Strasse | 50-100 |
| c) | Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m ² und Monat, je nach Charakter der Strasse | 5-15 |
| d) | Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| e) | Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| f) | Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse | 1-10 |

² Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen mit Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 150-1'500 |
| b) | Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspurreduktion etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse | 5-300 |

³ Die Gebühren für die Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal betragen je nach Tonnen Zugkraft 150-10'000 Franken.

§ 101 Gebühren für Kreisbauämter

¹ Die Gebühren für Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978¹⁾ betragen für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird, 150-2'000 Franken.

2.2.18 Umwelt

§ 102 Wasser, Boden, Abfall

¹ Für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009²⁾ sind Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung | 100-15'000 |
| b) | Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach dem GWBA ³⁾ bewilligt wurden | 300-3'000 |

§ 103 Materialentnahmestellen

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Bewilligung von Materialentnahmestellen und Deponien | 400-75'000 |
| b) | Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr | 1'000-3'000 |

¹⁾ BGS 711.61.

²⁾ BGS 712.15.

³⁾ BGS 712.15.

§ 104 Wasserrechte

¹ Die Gebühren betragen für die Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | durch den Regierungsrat | 100-100'000 |
| b) | durch den Kantonsrat beziehungsweise das Volk | bis 500'000 |
| c) | zusätzlich pro kW | 20 |

§ 105 Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser

¹ Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Entnahme von Oberflächenwasser | |
| 1. | konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter | -.65 |
| 2. | zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m ³ | -.007 |
| 3. | Mindestgebühr | 100 |
| 4. | Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 Prozent ermässigt werden. | |
| b) | Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen | |
| 1. | bewilligte oder konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter | -.50 |
| 2. | Mindestgebühr | 100 |
| c) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 4 |
| 2. | Wasserverbrauchszins, pro m ³ | -.02 |
| 3. | Mindestgebühr | 300 |
| d) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 1,5 |
| 2. | Wasserverbrauchszins, pro m ³ | -.015 |
| 3. | Mindestgebühr | 100 |
| e) | Wird die Fassung nach Buchstaben c und d allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchszins reduziert werden. | |
| f) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 4 |
| 2. | Wasserverbrauchszins, pro m ³ | -.02 |
| 3. | Mindestgebühr | 400 |
| g) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 1 |
| 2. | Wasserrechtszins, pro m ³ | -.005 |
| 3. | Mindestgebühr | 300 |
| h) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 4 |
| 2. | Wasserverbrauchszins, pro m ³ | -.02 |
| 3. | Mindestgebühr | 300 |
| i) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.) | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 10 |
| 2. | Mindestgebühr | 400 |
| j) | Betrieb von Wärmepumpenanlagen durch Oberflächenwasser | |

1.	pro MJ/h	1
k)	Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken	
1.	pro m ³ verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasserrückgabe)	-22
l)	Schiffshäuser und andere Bauten	
1.	pro m ² beanspruchte Wasserfläche	12
2.	Mindestgebühr	240
m)	Schiffsstege	
1.	pro m ² beanspruchte Wasserfläche	6
2.	Mindestgebühr	60
n)	Schiffsanbindepfosten	
1.	je Anbindestelle	120
o)	pro Schiff	
1.	ohne Motor	100
2.	mit Motorenleistung bis 6 kW	150
3.	mit höherer Motorenleistung	250
² Einmalige Nutzungsgebühren		
a)	Gewässer über- oder unterquerende Rohrleitungen	
1.	pro Laufmeter	4-7
2.	Mindestgebühr	100
b)	Gewässerüberquerende Leitungen. Freileitungen	
1.	pro Draht und Laufmeter, bis 60 kV	3.50
2.	pro Draht und Laufmeter, bis 250 kV	6
3.	pro Draht und Laufmeter, über 250 kV	8
4.	Mindestgebühr	110
c)	Gewässerüberquerende Leitungen. Rohrleitungen, Zoreisen usw.	
1.	pro Laufmeter	4-7
2.	Mindestgebühr	110
d)	Gewässerüberquerende Leitungen. Masten	
1.	pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltsdienstes	70-700
e)	Überbrückungen und Eindeckungen	
1.	je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m ² Nutzfläche	10-85
2.	Mindestgebühr	100
f)	Entnahme von Sand, Kies und anderem Material	
1.	je nach Wert des gewonnenen Materials, pro m ³	3-30
2.	Mindestgebühr	150
g)	Einbauten in Grundwasser	
1.	Bewilligung	300-3'000
2.	Konzession, pro m ³ umbauten Raum, bis zum mittleren Grundwasserspiegel	-10-1
3.	Konzession, pro m ³ umbauten Raum, unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
4.	Mindestgebühr	200

§ 106 Umweltschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
----	--	------------

- b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen 50-20'000
- ² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988¹⁾) betragen 100-100'000 Franken.
- ³ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:
- a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen 100-10'000
- b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen 100-5'000
- ⁴ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:
- a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000
- b) Emissions- und Immissionsmessungen 100-30'000
- c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen, pro Kontrolle 5
- ⁵ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986⁴⁾ und der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007⁵⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:
- a) Erlass einer Verfügung 100-2'000
- b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen 100-10'000
- ⁶ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990⁶⁾, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005⁷⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009⁸⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:
- a) Betriebs- und andere Bewilligungen 100-20'000
- b) Erlass einer Verfügung 100-5'000
- c) Kontrollen und Untersuchungen 100-10'000
- d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht 20-500
- ⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991⁹⁾ und der eidgenössischen Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994¹⁰⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:
- a) Durchführen von Messungen 100-2'000
- b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000
- ⁸ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998¹¹⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009¹²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:
- a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen 200-10'000
- b) Begleitung von Voruntersuchungen 200-30'000
- c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen 200-50'000
- ¹⁾ SR 814.011.
- ²⁾ SR 814.012.
- ³⁾ SR 814.318.142.1.
- ⁴⁾ SR 814.41.
- ⁵⁾ SR 814.49.
- ⁶⁾ SR 814.600.
- ⁷⁾ SR 814.610.
- ⁸⁾ BGS 712.15.
- ⁹⁾ SR 814.50.
- ¹⁰⁾ SR 814.501.
- ¹¹⁾ SR 814.680.
- ¹²⁾ BGS 712.15.

- | | |
|-----------------------------|------------|
| d) Erlass einer Verfügung | 200-30'000 |
| e) Erteilung von Auskünften | 200-10'000 |

⁹ Die Gebühren für Tätigkeiten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998¹⁾ betragen 200-30'000 Franken.

¹⁰ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012²⁾ in geschlossenen Systemen und der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|---|------------|
| a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 300-10'000 |
| b) Erhebung und Untersuchung von Proben | 300-10'000 |

¹¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999¹⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen | 200-2'000 |
| b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes | 100-1'000 |
| c) Verfassen spezieller Berichte | 200-1'000 |
| d) Ausnahmegewilligungen | 200-2'000 |

§ 107 Überwachung von Deponien

¹ Die Gebühren betragen für die Überwachung

- | | |
|--|---|
| a) von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 3 |
| b) von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 1 |

² Die Gebühren für den Unterhaltsdienst für Abfalldeponien betragen pro m³ Deponiematerial (fest) 5 Franken.

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.

§ 108 Gewässerschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|---|------------|
| a) Genehmigung von Abnahmeverträgen | 200-1'000 |
| b) Bewilligung und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |
| c) Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen | 100-15'000 |
| d) Kontrolle, Abnahme und Untersuchung | 100-10'000 |
| e) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen | 50-20'000 |
| f) Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Servicerapporten (Geräte) | 10-200 |
| g) Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen | 200-2'000 |
| h) Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.) | 50-200 |
| i) Beratungen und Expertisen | 100-5'000 |

§ 109 Chemikaliengesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) Kontrollen | 100-5'000 |
| c) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |

¹⁾ SR 814.12.

²⁾ SR 814.912.

³⁾ SR 814.911.

- d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern 100-2'000

§ 110 Pflanzenschutzmittelverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben 100-10'000
 b) Kontrollen 100-5'000
 c) Erlass einer Verfügung 100-5'000
 d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern 100-2'000

§ 111 Dünger-Verordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben 100-10'000
 b) Kontrollen 100-5'000
 c) Erlass einer Verfügung 100-5'000
 d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern 100-2'000

§ 112 Gefahrgutbeauftragtenverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001⁴⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Kontrollen 100-5'000
 b) Erlass einer Verfügung 100-5'000
 c) Registrierung von Gefahrgutbeauftragten 50-200

2.2.19 Verkehr

§ 113 Bewilligungen zur Beförderung von Personen

¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Beförderung von Personen betragen 100-1'000 Franken.

2.2.20 Veterinärwesen

§ 114 Tierschutz

¹ Die Gebühren betragen für

- a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung 100-5'000
 b) das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen 100-5'000
 c) Kontrollen, Zertifikate, usw. 100-2'000

§ 115 Hundehaltung

¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006⁵⁾ betragen:

- a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) 200-3'000
 b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) 100-1'500

¹⁾ SR 814.710.

²⁾ SR 916.161.

³⁾ SR 916.171.

⁴⁾ SR 741.622.

⁵⁾ BGS 614.71.

- | | | |
|----|--------------------------------|----|
| c) | Kennzeichnungskontrolle (§ 11) | 40 |
| d) | Mahngebühr pro Mahnung | 50 |

§ 116 Tierarzneimittel

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | die Detailhandelsbewilligung | 200 |
| b) | Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 ¹⁾ | 200-2'000 |
| c) | übrige Verwaltungsmassnahmen | 200-5'000 |

§ 117 Viehhandel

¹ Die Grundgebühr für die Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels beträgt pro Jahr für den

- | | | |
|----|-----------------------------|-----|
| a) | Pferde- und Grossviehhandel | 150 |
| b) | Kleinviehhandel | 75 |

§ 118 Tierseuchen

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung | 100-800 |
| b) | die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen | 100-2'500 |
| c) | Kontrollen, Zertifikate, usw. | 50-500 |
| d) | Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 ²⁾ | 100-2'000 |

2.2.21 Wald, Jagd und Fischerei

2.2.21.1 Wald

§ 119 Bewilligungen im Waldbereich

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Rodungsbewilligung | 300-5'000 |
| b) | Schlagbewilligung | 100-1'000 |
| c) | Ausnahmebewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen | 20-500 |
| d) | Bewilligung zur nachteiligen Nutzung | 100-1'000 |
| e) | Fach- und Ausnahmebewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe | 50-200 |
| f) | Ausnahmebewilligung zum Kahlschlagverbot | 200-1'000 |
| g) | Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum | 200-1'000 |
| h) | Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald | 100-2'000 |

§ 120 Weitere Gebühren im Waldbereich

¹ Gebühren sind geschuldet für die

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | Waldfeststellung im Einzelfall | 100-2'000 |
| b) | Anordnung von Fahrverboten im Wald | 100-500 |
| c) | Benützung von Planungsgrundlagen | 100-2'000 |

¹⁾ SR 812.212.27.

²⁾ SR 916.441.22.

§ 121 Einspracheentscheide

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für Einspracheentscheide

a) gegen Rodungsgesuche	100-2'000
b) gegen Rodungsbewilligungen	100-2'000
c) bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren	100-2'000
d) bei Waldfeststellungen im Einzelfall	100-2'000
e) gegen die Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-2'000

2.2.21.2 Jagd

§ 122 Jagdlehrgang und Jagdprüfung

¹ Die Gebühren betragen für

a) den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung	600
b) die Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung	200
c) Duplikate für Prüfungsausweise	50

§ 123 Jagdpass

¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für

a) Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	80
b) Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	160
c) Jagdaufseher	80
d) Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	
1. pro Jahr	160
2. pro Woche	50
3. pro Tag	20
e) Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
1. pro Jahr	250
2. pro Woche	80
3. pro Tag	30

² Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte.

³ Der Zuschlag für die Eilausstellung beträgt für

a) einen Jahresjagdpass	100
b) einen Tages- oder Wochenjagdpass	50

⁴ Die Gebühr beträgt für

a) den Entzug des Jagdpasses	50
b) Duplikate des Jagdpasses	50

§ 124 Jagdbewilligungen

¹ Die Gebühr beträgt für die

a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere	50-200
b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere	50-1'000
c) Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50
d) Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidgenössischen Bann- und Schutzgebieten	100-2'000
e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere	50-200

§ 125 Weitere Gebühren im Jagdbereich

¹ Die Gebühren betragen für

a) Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000
--	----------

- | | | |
|----|---|-----------|
| b) | Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung | 50-5'000 |
| c) | Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden | 100-2'000 |

2.2.21.3 Fischerei

§ 126 Fischereibewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für ein

- | | | |
|----|---------------------|-----|
| a) | Jahrespatent | 140 |
| b) | Wochenpatent | 80 |
| c) | Tagespatent | 20 |
| d) | Gastpatent | 50 |
| e) | Jugend-Jahrespatent | 50 |
| f) | Jugend-Wochenpatent | 30 |
| g) | Jugend-Tagespatent | 15 |

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.

³ Die Gebühren, die für andere fischereiliche Bewilligungen erhoben werden, betragen für

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren | 50-250 |
| b) | Bewilligungen für den Laichfischfang | 50-250 |
| c) | Sonderfangbewilligungen | 50-250 |
| d) | Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte | 50-250 |

§ 127 Weitere Gebühren

¹ Folgende Gebühren werden erhoben für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung | 50-300 |
| b) | Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise | 20-200 |
| c) | das Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer | 50-1'000 |
| d) | Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer | 50-15'000 |

2.2.21.4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 128 Andere Verfügungen

¹ Die Gebühren für andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen betragen 50-1'000 Franken.

§ 129 Auslagen

¹ Die Gebühren für Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden, betragen 50-15'000 Franken.

2.2.22 Wirtschaft und Arbeit

§ 130 Arbeitsgesetz

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | die Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 ¹⁾ | 100-1'000 |
| b) | die Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden | 20-400 |
| c) | den Entzug und die Sperre von Arbeitszeitbewilligungen | 50-400 |

¹⁾ SR 822.11.

- d) den Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen 50-400

§ 131 Sexarbeit

¹ Die Gebühren für Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Ausübung von Sexarbeit betragen 500-3'000 Franken.

§ 132 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und Alkoholhandel

¹ Folgende Gebühren werden für Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und Alkoholhandel erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 250-800 |
| b) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken | 100-500 |
| c) Erweiterung einer Bewilligung | 100 |
| d) Duplikate einer Bewilligung | 50 |

§ 133 Schiedsverfahren kantonale Einigungsstelle

¹ Die Gebühren für Schiedsverfahren vor der kantonalen Einigungsstelle betragen 200-1'500 Franken.

§ 134 Konsumkredit

¹ Die Gebühren für Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001¹⁾ betragen 500-5'000 Franken.

§ 135 Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | |
|--|-----------|
| a) Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-2'000 |
| b) Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-1'000 |
| c) Betriebsbewilligung für technische Anlagen | 100-500 |
| d) Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage | 100-500 |
| e) Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen | 300-1'000 |

§ 136 Entsandte Arbeitnehmer

¹ Die Gebühren für Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer betragen 25 Franken.

§ 137 Ausnahmbewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmbewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015²⁾ betragen 50-200 Franken.

§ 138 Lotterie

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken betragen 1 Prozent der Lossumme, mindestens aber 30 Franken und maximal 3'000 Franken.

§ 139 Ausnahmbewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmbewilligungen nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG) vom 18. Mai 2014³⁾ betragen 50-1'000 Franken.

¹⁾ SR 221.214.1.

²⁾ BGS 940.11.

³⁾ BGS 512.41.

§ 140 Bewilligung für Ehe- und Partnerschaftsvermittlungen mit dem Ausland

¹ Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung	500-2'000
b) Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kautionshöhe	250-1'000
c) Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kaution	250-500

3. Gebühren der Gerichte

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 141 Fehlende Gebühr

¹ Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

§ 142 Kostenverzeichnis

¹ Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 143 Kopien

¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

² Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

3.2 Zivilsachen

§ 144 Schlichtungsverfahren

¹ Für das Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsbehörden ist eine Pauschalgebühr von 200-1'500 Franken geschuldet.

§ 145 Entscheidgebühr

¹ Die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von

a) bis 30'000 Franken	200-4'000
b) 30'001-50'000 Franken	600-5'500
c) 50'001-100'000 Franken	800-8'000
d) 100'001-200'000 Franken	1'200-13'000
e) 200'001-500'000 Franken	1'800-25'000
f) 500'001-1'000'000 Franken	2'500-50'000

² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 Prozent des Streitwerts erhöht werden.

³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidgebühr 200-20'000 Franken.

⁴ Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

3.3 Strafsachen

§ 146 Staatsgebühren

¹ Für Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen ist folgende Gebühr geschuldet:

a)	Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter	
	1. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen	50-15'000
	2. Prozesse und andere Verrichtungen	80-50'000
b)	Amtsgericht	80-75'000
c)	Obergericht	80-75'000
d)	Haftrichter	
	1. Entscheide in Haftsachen	50-5'000
	2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide	50-5'000
e)	Jugendrechtspflege	
	1. Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen	50-3'000
	2. Jugendgerichtspräsident	50-2'000
	3. Jugendgericht	50-5'000

3.4 Gerichtssachen

§ 147 Verwaltungsgericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

a)	Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 ¹⁾	50-15'000
b)	übrige Verfahren	30-10'000

§ 148 Versicherungsgericht

¹ Die Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung beträgt 50-600 Franken.

§ 149 Kantonale Schätzungskommission

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

a)	Verfahren vor dem Präsidenten	50-1'500
b)	Verfahren vor der Gesamtkommission	50-10'000

§ 150 Kantonales Steuergericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet:

a)	Grundgebühr	50-3'000
b)	Zuschläge	
	1. Staatssteuerrekurse betreffend Einkommen und Ertrag	1 Prozent des strittigen Einkommens/Ertrages
	2. Staatsteuerrekurse betreffend Vermögen und Kapital	2 Promille des strittigen Vermögens/Kapitals
	3. Gemeindesteuerrekurse	50-1'500
	4. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist:	1/3 der Gebühr nach Ziff. 1
	5. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteueran- anlage	10 Prozent der Gebühr nach Ziff. 1

¹⁾ BGS [125.12.](#)

- | | | |
|----|--|--|
| 6. | Militärpflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1 Buchstabe b GO ¹⁾ | 5 Prozent des Abgabebetrages |
| 7. | Beschwerden gegen die Katasterschätzung | 2 Promille des strittigen Schätzungsbetrages |

² In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 StG²⁾, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.

³ Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.

§ 151 Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Gebühren für Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung betragen 500-10'000 Franken.

3.5 Friedensrichter

§ 152 Gebühren

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|----|
| a) | Partei- oder Zeugenvorladung | 5 |
| b) | Verhandlungen | |
| | 1. bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde | 12 |
| | 2. bei einer längeren Verhandlungsdauer | 25 |
| c) | Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs | 50 |
| d) | Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung | 50 |
| e) | Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde | 20 |
| f) | Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR ³⁾ | 10 |
| g) | Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite | 5 |

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.

§ 153 Kostenvorschuss

¹ Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten einen Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 154 Vollzug von Bussen und Kosten

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

3.6 Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien

§ 155 Zeugengeld

¹ Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

² Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.

¹⁾ BGS 125.12.

²⁾ BGS 614.11.

³⁾ SR 220.

§ 156 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.

² Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übertriebene Forderungen sind zu ermässigen.

§ 157 Auslagen

¹ Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstauffälle, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

² Die Entschädigung für Verdienstauffall darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

³ Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

3.7 Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren

§ 158 Entschädigung, Vergütung und Reiseauslagen

¹ Der Richter setzt die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten sowie der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 157 Absatz 3.

§ 159 Entschädigung Anwalt erster Stunde

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ gelten sinngemäss.

¹⁾ SR 312.0.

3.8 Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren

§ 160 Kosten und Entschädigung

¹ Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 157 Absatz 3.

3.9 Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren

§ 161 Entschädigungen

¹ Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist § 160 sinngemäss anwendbar.

3.10 Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

§ 162 Böswillige oder mutwillige Beschwerdeführung

¹ Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3'000 Franken.

II.

Der Erlass Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962¹ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 44^{bis} Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

III.

Der Erlass Gebührentarif vom 24. Oktober 1979² (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

¹ BGS 614.62

² BGS 615.11

Im Namen des Kantonsrats

Albert Studer

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departemente (6)

Amt für Finanzen

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (1238/2016)